



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.3

BÜRO STADTRAT/ORTSRECHT

Herr R.

99817 Eisenach

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

06.05.2024

Beantwortung der Einwohneranfrage - Rondell in der Heinrich-Zieger-Straße (EAF-0160/2024)

Sehr geehrter Herr R.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Die provisorische Sicherung des Hanges war erforderlich, da die vorhandene Mauer in Teilen bereits eingestürzt war, die Gefahr des Abrutschens des Hanges und das Umfallen eines Baumes über die Wendeanlage bestand (Gefahr in Verzug).

Die Stadt ist für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit zuständig, deswegen musste umgehend gehandelt und die Kosten durch die Stadt getragen werden.

zu 2.

Die Stadt befindet sich in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.

Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, kann derzeit zur Kostentragung durch den Eigentümer keine Auskunft erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr
Mi 9:00 – 12:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbuero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Di 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mi 7:00 – 13:00 Uhr
Do 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Fr 8:00 – 13:00 Uhr
Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.